



Drittes Buch.

I.

Landeshoheit: Reichsverband.
Herzogthum. Grafschaft.]

Die Umgestaltung der Verfassung begann schon in der vorigen Periode; doch ist die neue noch in dieser nirgend als vollendet anzunehmen, und nirgend biethet uns die Geschichte einen Punkt, an welchen wir die neue Verfassung des Reichs anknüpfen könnten; denn nie wollte man das Alte umwerfen, und etwas Neues schaffen; nirgend hat sich ein solcher Wille ausgesprochen, sondern unbekümmert änderte sich alles mit dem Zeitgeiste, und mit den großen Ereignissen der Geschichte, des Volks und Staats. Ueberall blieben noch Reste des Alten im Neuen; Neues ist oft schon unter den alten Formen versteckt, und mitten im Neuen taucht noch Altes, gleich Trümmern im Schiffbruch, hervor; nirgend hat dies aber so vorzüglich und auffallend Statt gefunden, als in dem Theil des alten Sachsen, den wir Westphalen nennen, und es möchte

dies wohl hie und da, auch von unsern gründlichsten Geschichtschreibern, übersehen worden seyn 1).

Der Kaiser war noch, so wie Oberhaupt der Christenheit, so Kaiser des mit der Kirche innig verbundenen heiligen Römischen Reichs, und in der Idee und Wirklichkeit, König und Regent in allen deutschen Landen, trotz wechselnder Anmaßungen und Nachgiebigkeit, die seine Gewalt oft unwirksam machte, und in andere Hände brachte. Die Hauptherren hatten durch Glück, Kaiserliche Milde, Gewalt und Dienst-Verhältnisse Territorien gebildet, d. h. sie hatten rund um ihren Hauptsitz alles Eigenthum erworben, oder von sich abhängig gemacht, und ein Bezirk umschloß die Grenzen dieser Gerechtsame; sie hatten Regalien unter gleichen Verhältnissen erworben; sie versahen und leiteten den Reichsheerdienst, und hatten auch meist die Jurisdictionen in diesem Bezirk entweder erworben, oder sie waren von ihnen kraft ihres ursprünglichen Amtes ausgegangen; das Amt des Gesandten [missus] war theils verdrängt, theils in ihre eigene

1) Die allmähliche Entwicklung der Verfassung in Deutschland an dem Beispiele eines kleinen Ländchens ist hier unser vorzüglicher Zweck; indem wir daher zwar das Allgemeine überall im Auge behalten müssen, beschränken wir uns, unserm Gesichtspunkt einer Specialgeschichte gemäß, beim Einzelnen nur auf Corvey und dessen Urkunden. Aber wo wir bisher auch, oft nur Andern folgend, Uebersichten und Skizzen gaben, ist es hier erforderlich, aus eignen Quellen zu entwickeln.

Hände gekommen. Sie nannten sich und dann auch den Bezirk, wo sie ihre Gerechtsame übten, von ihrem Hauptsitz, der gewöhnlich eine feste Burg war, und diese Territorien waren der Grund der künftigen Landeshoheit, nicht aber umgekehrt, wie Viele behaupten, bildeten sich die Territorien durch die entstandene Landeshoheit.

Man nannte sie *domini terrae*, weil sie das wirkliche, oder doch Obereigenthum alles Landes rund umher erwarben; unrichtig nennt man sie deshalb aber Landesherren im Begriff von Regenten, denn wer hätte wohl den König in staatsrechtlichem Sinn damals *dominus terrae* nennen mögen?

Sie heißen auch *Principes*, und der Kaiser, nach dem engen Verhältniß, das allmählig mit ihnen entstehen mußte, und nach der Höhe, zu der sie auf den Trümmern alter germanischer Freiheit und Verfassung gestiegen waren, bediente sich ihres Rathes allein auf den Reichs- und Hoftagen, bei gemeinsamen Beschlüssen, bei gesetzlichen Verfügungen, und bei gerichtlichen Entscheidungen; aber mit Unrecht würden wir sie des Reichs Fürsten nennen, und ihnen eine Staatsgewalt beimessen, denn sie heißen nur *Principes*, als die Vornehmsten und Ersten des Reichs 2). Sie sammelten sich, oder wurden verus-

2) Es war Sprachgebrauch, in jedem Verhältniß die Ersten *Principes* zu nennen; auch der Abt versammelte, wo er Rath bedurfte, seine Ministerialen und Vasallen, und nannte sie *Principes*, wie die Urkunden zur Genüge beweisen.

fen nach Willkühr; nirgend eine Spur einer allgemeinen festgeordneten Reichsstandschaft 3). Unser spricht dem Bischof die Landesherrlichkeit in unserer Periode ab, und sagt, er habe nur seine geistliche Gerichtsbarkeit verstärkt, das echte Eigenthum aller Güter im Sprengel an sich gebracht, und besonders durch Precarien sein Oberlandeseigenthum, nach dem Maß seiner übrigen Vorzüge und Regalien, so vermehrt, bis zuletzt Landeshoheit daraus geworden sey. Das ist richtig, doch war er eben so Landesherr, wie der Graf, und gehörte zu den Principes, so gut, wie selbst unser Abt, wenn sie sämmtlich um den Kaiser waren 4). Die Reichsstandschaft und Staatswürde eines Princeps, kam aber erst im folgenden Jahrhundert auf. Unser Abt heißt in alten Urkunden nur: Corbejenfis Ecclesiae Abbas, im Text einer kaiserlichen

3) Doch verlangten sie es schon unter Heinrich IV. als Recht, besonders war es eine Hauptbeschwerde der sächsischen Großen, daß der Kaiser nicht „regni negotia, regni principibus, quibus ea competere,“ anvertraue, und sie dabei zuziehe.

4) Die Urkunde von 1127, welche den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg enthält, lautet am Schluß: „in presentia Domini Lotharii regis aliorumque Principum, Ottone videlicet Episcopo Halberstadense, Bertoldo Hildenesheimense, Adalberto Marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est.“ In dem Briefe Abts Wichold v. 1151, bei Martene. l. c. II. 427. sagt derselbe: „gravem querelam non solum nobis, sed universis episcopis Saxoniae et aliis principibus deposuit.“

Urkunde dieser Periode wird er aber Princeps und Dominus genannt. In den Urkunden des 13ten Jahrhunderts heißt es: „Abbas Corb. Ecclesiae, Princeps noster dilectus.“

Das persönliche Ansehn und die äußere Gewalt gab Wichtigkeit, nicht der ererbte Vorrang der Standschaft, wiewohl die Erblichkeit überall sich ausbildete. Der Waffenmächtige Graf oder Herzog, und ein kluger Abt, wie Richold, waren gleich wichtig im Rath des Kaisers, wo es aber auf Waffenstärke ankam, unterlag oft der geistliche Herr der Gewalt. Gegen die wüthenden Angriffe Folkwins und Wittelinds konnte der Abt nur beim Kaiser Schutz suchen, und er that es in den demüthigen Worten: „Provoluti genibus vestrae Majestatis tam nos quam fratres nostri et tota familia Corbejenfis, clementiam vestram suppliciter exoramus, ut sicut decet principalem excellentiam, vindicare non differatis hanc insignem contumeliam, quae vestram dignitatem non modica ex parte obscurat.“ Der Kaiser antwortete günstig, und versprach, die Sache mit den Fürsten des Reichs zu richten. Im Eingange seines Schreibens heißt es: „Praeter communem caritatis legem, qua cunctos regni principes honorare compellimur personam tuam speciali dilectione complectimur, et ea, quae ad honorem tuum spectare noscuntur, libenter volumus per omnia promovere.“ Die Bestätigungs-Urkunden beweisen es auch geradezu, daß der Abt noch keine Territorialhoheit hatte

5), und der oben mitgetheilte Brief des Kaisers Friedrich an die Stadt des Abtes ist wohl ein Beweis, daß ihre Bürger noch als unmittelbare Unterthanen des Reichs betrachtet wurden. Dennoch hatte der Abt alle Gerichtsbarkeit, die andere Territorialherren auch erlangt hatten, und wir dürfen daher wohl von ihm auf sie schließen, und die Behauptung aufstellen, daß überall nur einzeln und allmählig die Landeshoheitsrechte durch Gewalt oder kaiserliche Verleihung auf die Principes des Reichs übergiengen, daß sie noch nirgend ein Ganzes bildeten, daß sie nur im Namen des Kaisers geübt wurden, und kein nothwendiges Requisite des Fürstenstandes waren. So hatte unser Abt alle Jurisdictionen im Umkreise seiner Besitzungen, die somit offenbar ein Territorium bilden mußten, erhalten, und er ernaunte nicht nur den Vogt, sondern auch den Graf, dem er die Würde, wie wir oben sahen, als Lehn erblich verlieh 6). Die Verleihung der Grafschaft war offenbar eine Erweiterung der früheren

3) z. B. in denen von 1147 und 1152 werden alle Privilegien bestätigt, alle fremde Gewaltherrschaft und Anmaßung wird ausgeschlossen, „sed semper sub ordinatione et defensione Regum vel Imperatorum consistant et libertate quam hactenus obtinent, in perpetuum potiatur.“ Also Schutz gegen die sich bildenden Territorialherren ist gemeint, denn es liegt hier mehr im Hintergrunde, als die anmaßende Gewalt der Beamten, von der sonst die Rede ist.

6) Dipl. Kaisers Otto von 1198: „bona quaeque Corbeiensis Eccl. antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones videlicet Advocatias, Comitatus, Regales bannos — confirmamus.“

Immunitäts-Privilegien, und es gelangten daher nur die monasteria regalia zu einem Territorium und zur Reichsstandschaft, wie dies bei Corvey der Fall war. Geistliche und Weltliche hatten nach und nach ihre hohen Würden erblich erhalten, und es konnte sie ihnen bei ihrer Macht und bei ihren großen erblichen Besitzungen Niemand freitig machen. Die Amtsidee verlor sich, und so wie vorher das Amt den Besitz begründet und der Besitz das Amt gesichert hatte, so verschmolz sich am Ende beides als unzertrennlich, und nun waren die Territorien erst Fürstenthümer. Man konnte diese jedoch bei den Verhältnissen zu Kaiser und Reich nicht als unbedingtes Eigenthum ansehen, und doch wußte man lange dem Amts-Verhältniß nichts anders zu substituiren, bis man endlich größtentheils das Lehn als Band annahm, besonders da die Stifter und Abteien, seitdem durch das Concordat von 1122 dem Kaiser die Investitur mit den Regalien zugesprochen war, wirklich die Landeshoheits-Rechte

Dies widerlegt die Behauptung Möfers, daß die Karolingische Grafschaft das Einzige gewesen, was den Bischöfen noch gefehlt habe, da ihnen bloß die Gerichtsbarkeit über ihre Leute verliehen worden sey. Häufig finden wir, daß den Bischöfen „comitatus“ verliehen werden, und dies sind nicht Grafschaften, als Territorien und Länder, sondern Amtsbezirke im Sinn der alten Verfassung. Zudem also der Kaiser dem Abt das Comitatus verleiht, das doch überall durch die Vogteien zerrissen war, mußten beide zusammen schon einen Bezirk bilden.

lehnbar besaßen 7), wie sie auch Anderen früherhin oft zu Lehn verliehen worden waren 8).

Das Erlöschen des Amts-Verhältnisses 9), und den Begriff von Fürstenthümern und Reichsstandschaft können wir erst an das Ende dieser Periode setzen; es fragt sich nun, wie war das Verhältniß in der Bildungs-Periode unsers Zeitraums, wo der Kaiser die Reichsgeschäfte nicht mehr durch angestellte Staatsbeamte versah, und deren Function in Titel und Reichswürden sich verwandelte; wo die Gau-Verfassung sich löste, und erbliche Territorien 10) an ihre Stelle traten; wo nicht mehr

7) Vergl. Eichhorn deutsch. St. u. R. Gesch. S. 764.

8) Kaiser Heinrich IV. schenkt 1068 [Urk. bei Schatz a. h. a.] an Hildesheim „comitatum quem Fridericus ejusque filius Conradus comites ex regia potestate in beneficium habuerunt in illis pagis etc.“ Beweis zugleich, daß noch Gaue existirten, und daß das Comitatus über mehrere Gaue verliehen wurde. Die Territorien bestanden anfangs neben der noch nicht erloschenen Gau-Verfassung.

9) Gewiß liegt ein solches noch in den Worten der Urkunde von 1136: [bei Falke] „jubemus ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvaque persona in his concessis praefatam ecclesiam devestire, inquietare aut molestare praesumat,“ da selbst an die Vicecomites, welche die Grafen sich substituirt, die Weisung ergeht, und sie mit den Fürsten nicht in Eine Reihe gesetzt worden wären.

10) Wie viel Zeit gehörte wohl zu Bildung der Territorien, und eben so lange dauerte auch wohl die Zwischenzeit der sich ändernden Verfassung. Hat doch manche Erinnerung an die alte Verfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Die Geschichte

alle Edle und Freie auf dem Reichstag, oder auf dem Landtage des Missus erschienen, sondern nur mit den Mächtigsten und Angesehensten [principes] gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; wo die Jurisdictionen verschenkt und zu Lehn ertheilt, und weiter damit beliehen wurde; wo das allgemeine Band und das Verhältniß zum Reichs-Oberhaupt durch vielfältige Verhältnisse der Dienstbarkeit, des Lehns und Schutzes durchschlungen, und das gemeine Landgericht, so wie die Landes-Verfassung zerrissen wurde; wo der Heerbann verschwand, und die Hauptherren mit ihren Mannen den Reichsdienst leisteten? Wir glauben dies Alles folgendermaßen entwickeln zu dürfen.

Die Waffen entschieden das Schicksal des Reichs, und so auch der Verfassung. Mit dem Heerdienst und dessen Veränderung wandelten sich alle Verhältnisse um. Die Grafschaft als Jurisdiction blieb noch Amt, wie schon in Hinsicht des Heerdienstes sich alle Idee eines Amts-Verhältnisses verloren hatte, und ein freieres Band die mächtigen Herren zum Waffendienst an das Reich knüpfte. In stetem Waffengewühl und bei allgemeiner Selbsthülfe verloren die Juridictions-Geschäfte

geht immer langsam, aber fest und sicher. Vergebens greift die Angst in die Speichen des bewegten Rades, aber vergebens sucht auch Thorheit sie zu formen in lustigen Gebilden, denn was sie nicht selbst erzogen und geboren, das erkennt sie bald und stößt es hinaus.

viel von ihrem Ansehen, und Manche waren daher bloß mit dem Heerdienst zufrieden, und die eigentliche Grafschaft als Gericht überließen sie Andern, so daß es noch Grafschaften neben jenen Territorien gab, welche sich die Mächtigsten durch ihre großen Besitzungen, und durch die Lehnsherrlichen und Schutzherrlichen Verhältnisse gebildet hatten. Wer nun den Reichs-Heerdienst aus dem vorhinigen Aente übernommen, oder durch Erwerbung einer rüstigen Dienst- und Lehnmannschaft erworben hatte, war zum Dienst des Reichs verpflichtet, und wurde daher auch zur Berathung der Reichsangelegenheiten gezogen, und der Kaiser nennt sie seine Getreuen [fideles], wodurch wohl das neue Verhältniß bezeichnet wurde, wie es sich zwischen Lehnsherren und Vasallen allmählig weiter ausbildete. Auch in andern gemeinsamen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung gezogen, und im Gericht des Kaisers fanden sie das Urtheil als Schöffen. Dies war offenbar Nachahmung der alten Verfassung, und sie erscheinen da nicht als Beamte, sondern als die reichsten und ersten Erbbesitzer, und sie vertraten alle ihre Untersassen, welche durch die Eigenthums- und Dienst-Verhältnisse in ein untergeordnetes Verhältniß mit ihnen getreten waren. Somit heißen sie die Principes imperii, und wenn gleich der Kaiserwürde besondere Macht anklebte, — der Kaiser verlieh z. B. einseitig Privilegien und Vorrechte, — so scheinen sie doch bei gemeinsamen Angelegenheiten ihn nur als primus inter pares angesehen, und ihr steigen-

Des Arsehn scheint nothwendig die Fürstenwürde geschaffen zu haben. — Der Kaiser war unter ihnen als Richter in gleicher Qualität, wie der alte Graf unter den Schöffen.

Wie wohl nun diese Principes ihre landesherrliche Macht und ihre Reichsstandschaft ohne Rücksicht auf die ihnen anlebende amtliche Würde fortbildeten, so hatten sie doch meist auch diese erlangt, und waren Grafen, wie sie Fürsten wurden. Allein anfangs schwankt die Verfassung noch, wie klar aus Urkunden erhellet, und bei uns namentlich erhoben sich edle Herren zu Territorien und zur Fürstenwürde, während das Grafenamt im alten Sinne fortexistirte 11). Die Fürsten und

11) In einer Urkunde von 1120 des Abts Erkenbert [be. Falke] sind die Zeugen: Sigefridus comes et Advocatus, Wittekindus viceadvocatus, Conradus de Eversten, Siebertus nobilis, Rainoldus Dassalus. Hier sieht man deutlich das Schwankende. Der reiche, begüterte Graf Siegfried, der sonst auch de Northheim, de Bomeneburg, de Homburg von seinen Besitzungen heißt, ist hier bloß comes, und Everstein, der bald nachher auch comes de E. sich nannte, ist nur von seinem Stammsitz genannt. Ein anderer Nobilis hat weder Amt, noch Stammsnamen, und der nachherige comes de Dassila heißt hier bloß Dassalus. — Daß die bedeutenden Territorien Siegfrieds nicht Grafschaften im spätern Sinne waren, erhellet aus einer Urkunde von 1126 [bei Rindlinger] worin es heißt: „in pago Itergove in comitatu Siegfriedi comitis.“ In derselben Urkunde heißt es: „In placito Popponis ad vicem Siegfriedi comitis regali banno firmata sunt;“ und unter den Zeugen sind drei comites ohne Stammsnamen.

edlen Herren pflegten mit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts sich von ihren Haupt- und Stammsitzen zu nennen; wir finden aber um diese Zeit noch keinen Comes, der sich von seiner Burg nennt; der Herr von Everstein ist noch kein Comes und doch unter den Fürsten in einer kaiserlichen Urkunde aufgeführt. Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir Comites, die bloß ihren Amtstitel führen, neben andern, die von ihrer Besizung den Namen haben, und am Ende des Jahrhunderts bloß die letztern. Sie pflegten nämlich jetzt alle Grafentitel ¹²⁾ und Ring anzunehmen, ohne an die Bedeutung der alten Grafschaft noch zu denken. Da aber noch Comites als Richter existirten, so nannten sie sich wohl summi Comites ¹³⁾, bis jene den gewöhnlichen Titel liberi Comites, Frigraui, Freigräven, Freigrafen erhielten; die eigentlichen Grafen bestellten aber Vicecomites, aus denen später die landesherrlichen Gografen entstanden. Daß neben den Grafen, welche Fürsten wurden, auch Comites als Richter fortbauerten, ist eine singuläre Erscheinung unserer Provinz; sie hatte

men, die wahrscheinlich vicecomites waren. Auch in andern Urkunden dieser Zeit findet man nach alter Weise noch das Grafenamt bezeichnet, z. B. „in concilio Gerardi comitis. Confirmatum in placito Reinholdi, in cuius comitatu eadem praedia sita sunt etc.“

¹²⁾ Ein Beweis, daß der princeps nur eine Ehrenbenennung und nicht Titel gewesen war.

¹³⁾ Vergl. Rindlinger Geschichte von Wolmeststein, I. S. 108.

Hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Bischöfe und Aebte die Karolingische Grafschaft erwarben, den Heer- dienst und die Jurisdiction trennten, jenen durch ihre Mannen verrichteten, und mit dieser erblich belehnten. Diese Grafengerichte blieben daher von den landesherr- lichen Gerichten, wie diese schon allgemein waren, noch immer getrennt, in alter Bedeutung und Form, und wurden Namens des Kaisers gehegt. Eine Stütze derselben war noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung, nämlich der sächsische Stand der Freien. Dieser war, wie wir unten näher sehen werden, nicht erloschen, und wiewohl die meisten Bewohner des Landes dienstpflich- tig, lehnbar, eigen geworden waren, so fanden sich doch noch immer, auch abgesehen von den freien Gemeinden, die sich in den Städten zusammengezogen hatten, freie Besitzer auf dem Lande, die diese Eigenschaft bewahrten, auch wie es schon allgemein in Deutschland für Ehre galt, in einem abhängigen Verhältniß mit einem Mäch- tigem zu stehen 14). Das Gericht hieß daher Judicium liberorum, Fryding, Freigericht, und wie der Stand der Liberorum untergieng und der Gerichtsstand der

14) Möser [a. a. O. II. S. 119] sagt: „Freiheit war damals kein Vorzug, sondern eine Schande.“ Keinesweges; dieser Freiheit stand nicht die Un- freiheit entgegen, sondern das freiwillige ehrenvolle Band gegenseitiger treuer Dienste. Der Ausdruck frei war nur ein Sprachgebrauch und Ueberbleib- sel vergangener Zeit; der Ritter und Vasall dünkte te sich nicht weniger frei, und ehrenvoll war das

Freigrafen von allen Seiten bedrängt wurde, regenerirten sie sich, auch durch die Schwäche der geistlichen Regierungen, und durch die Gefahr, welche alles bedrohte, als Femgericht und Ordens-Verbindung zu furchtbarem Ansehen und Schrecken verbreitender Gewalt 15).

Gene liberi homines beweisen auch, daß der Territorial-Besitz noch keine Landeshoheit mit sich brachte, denn es knüpfte nur Ein allgemeines Band an Reich und Kaiser, nicht an den Landesherrn. Da war es nur Lehn, Dienst, Schutz, Hörigkeit, oder ein anderes bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß, und wer in einem solchen nicht stand, war unmittelbar keinem unterworfen, wie dem Reich 16).

Ueber die Schicksale der Grafschaft im Bezirk von Corvey (dem alten Gau Alga) haben wir wenig

Band, das ihn freiwillig an den höhern knüpfte, und welches das Staatsband ersetzte. [Wir möchten das Gleichniß unsers Sprachgebrauchs wagen, wenn wir von einem noch nicht verlobten Mädchen sagen, daß es frei sey].

15) Die weitere Ausführung gehört in die folgende Periode. Wir bemerken nur, daß die Herleitung des Femgerichts von Karl dem Großen, worüber sich so viele die Köpfe zerbrochen haben, ganz natürlich aus der Entstehung von der Karolingischen Grafschaft folgt; von den Missis können wir es aber durchaus nicht herleiten, wie Möser thut, denn dies Institut war erloschen, und die Erinnerung konnte im 13ten Jahrhundert nicht wieder erwachen.

16) So heißt es in jener merkwürdigen Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, worin über die Rechte des Stifts in Betreff der ihm Unterworfenen ent-

historische Nachrichten. Wiederholen müssen wir, daß die Gaugrafen wahrscheinlich nur den alten Bauerrichtern vorgesetzt, diese aber nicht durch Centenarien verdrängt wurden, weil wir theils keine Spur der Centenarien finden, theils auch, weil in demselben Gau oft mehrere Comites genannt werden, welche wahrscheinlich als Bauerrichter diesen Titel annahmen 17), deren gab es mehrere in dieser Gegend, die mit Ausnahme derer, welche sich in der Stadt vereinten, ihre freien Erbgüter größtentheils der Kirche schenkten, oder Ministerialen und Vasallen derselben wurden 18). Der Graf von Hörter wurde vom Abt belehnt; außerdem scheint aber anfangs noch ein Graf auf dem Lande geblieben zu seyn, denn 1113 schenkt Conradus Comes noch in Stahle 19) mehrere Besitzungen dem Stifte, und 1145 wird noch

schieden wird: „Universis infeodatis, ministerialibus, opidanis totique familiae Corb. Eccl. gratia etc. universitati vestrae etc. Also keine subditi, kein allgemeines Recht, sondern nur einzelne bindende Verhältnisse.

17) Im Hessischen heißen noch alle Dorfschulzen Greben [Grafen], bei uns hießen sie Bögte, Richter, Bauerrichter; der Ursprung ist immer derselbe.

18) Vergleiche das Güter-Verzeichniß Anh. Nro. IV. Alle da genannte Erwerbungen lagen in einem engen Kreise, und Corvey sah somit sehr früh ein Territorium um seine Kirche sich schließen.

19) Falke, l. c. pag. 218. der Verfasser glaubt, es sey ein Comes de Everstein. Es wäre möglich, daß es Conradus de Everstein wäre, den die Urkunde von 1120 nennt. — Nach der Urkunde Otto's von 940 [ap. Falke, l. c. p. 209.] lagen

ein Comes Hermannus genannt 20). Damit verschwinden die Spuren der alten Gau-Grasschaft; außer Hörter hatte nun das Stift alles Obereigenthum in seinem Bezirk erworben, und die Gerichtsbarkeit auf dem Lande versahen bloß die herrschaftlichen Beamten und Wögte, mit Ausnahme Fürstenau's [Vorstenoye] wo so, wie in Hörter, freie Besitzer mußten geblieben seyn, weil wir das Gericht späterhin als Lehn in den Händen der Hörterschen Grafen sehen.

Auch das Herzogthum hatte nach Erblichkeit gestrebt, aber doch war es den Grafen als unmittelbaren und ersten Beamten ihres kleinen Bezirks leichter geworden, die Spuren des Amtes zu vertilgen, als den Herzogen, bei denen die Qualität desselben noch kenntlich blieb. Die Herzoge waren inzwischen neben ihrem Reichsamt auch Territorial-Herren und Fürsten, hatten ihr Amt zur Erhöhung eigener Macht gebraucht, und theils mehrere Grasschaften an sich gebracht, theils

die Güter Corvey's zunächst: „in pago auga in comitatu rethardi; et in pago netga in comitatu dendi et hamponis et in pago huetigo in comitatu herimanni. Ein Beweis, daß meist jeder Gau noch seinen Graf hatte. Nach einer Urkunde von 1031 [ap. Schaten ad h. a.] schenkt Kaiser Conrad das „praedium heinhufon, in pago Auga in comitatu Conradi.“ — Wiriesi [Würgesen] lag nach dem Aut. vitae Meinverci [p. 534.] in comitatu Bennonis.

20) In einer Urkunde von 1145 [bei Falke] stehen als Zeugen Comes Hermannus und Comes de Win-

über die andern, welche in ihrem Amtsbezirk lagen, sich größere Gewalt angemacht, das Aufgebot zum Reichs-
heer = Dienst als Lehnband betrachtet, ja selbst viele
Grafschaften durch Belehnung von sich abhängig gemacht.
Aber gerade diese steigende Macht, besonders des säch-
sischen Herzogthums, bewirkte den Haß der Bi-
schöfe und der Grafen gegen dasselbe, man suchte der
Fesseln los zu werden, und die Gelegenheit bot sich ge-
rade, da man es am wenigsten erwarten konnte, näm-
lich wie die Macht des Herzogs Heinrich des Löwen
ihren höchsten Gipfel erreicht hatte.

Von der Familie Herrmann Billungs, wel-
che 1106 ausstarb, war das Herzogthum durch Heinrich
V. an den Graf von Supplinburg, nachher Kaiser
Lothar gekommen, der es seinem Schwiegersohn, dem
Herzog von Baiern, Heinrich, dem Vater Heinrichs
des Löwen überließ. Auch der Sohn vereinte beide Her-
zogthümer und war der mächtigste und tapferste Fürst

cenburg. Jener führt also bloß den Amtstitel, in-
dem er sich weder vom zerrissenen Gau mehr nen-
nen konnte, noch einen Stammsitz besaß. — In
dem Schreiben des Stiffts an den Abt von 1148,
bei Martene, Tom. II. p. 248. die Beschwerde
über Folkwin enthaltend, heißt es: „Comes quo-
que Hermannus reditum vestrum omnibus modis
desiderat, multumque tam vobis quam ecclesiae
vestrae offuturum, si cito non redieritis affirmant.
Man sieht, daß dieser Graf keine Waffenmacht
hatte

seiner Zeit; aber der Zwist mit Kaiser Friedrich I., und die Eifersucht der sächsischen Großen stürzten ihn von seiner Höhe, er wurde auf Reichstagen geächtet, und seiner Reichswürde verlustig erklärt. Das Herzogthum in Sachsen erhielt nun Graf Bernhard von Anhalt, mit Ausnahme des Edlinschen und Paderbornschen Sprengels, in denen der Erzbischof Philipp von Edlin das Herzogthum erhielt, zu dem somit auch Corvey gehörte 21). Aber das Herzogthum ist seit dieser Zeit für gesprengt und aufgelöst zu halten, denn die Geschichte giebt uns keine Spur von ausgeübter herzoglicher Gewalt, die nirgend mehr geltend gemacht werden konnte. Somit war der Schlußstein zur Territorial-Gewalt gelegt, die Fürsten waren unmittelbar mit dem Reich verbunden, und es war eben dadurch ein festeres und kräftigeres Band gelöst.

Der Herzog hatte hauptsächlich die Aufsicht über den Reichs-Heerdienst geführt, und die Militärgewalt gehandhabt, den Landfrieden geschützt, und zu dem Ende Placita gehalten, wobei er mit dem Kaiser concurrirte. Aber schon der veränderte Reichs-Heerdienst, und das Gericht, was die einzelnen Fürsten, die mit ihren Dienst-

21) Eam partem ducatus, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Episcopatum Paderbornensem protendebatur. etc. S. das Urtheil bei Menschlager Erläut. der G. B. Anh. No. 24. Zweifelhaft möchte es scheinen, ob unter Episcopat der ganze Sprengel gemeint sei, im Resultat kommt es auf Eins heraus.

mannen den Heerbann ersetzen, erlangten, machte dies alte Reichsamt unwirksam, und die Art, wie es wieder verliehen wurde, zeigte, daß es zur leeren Form geworden war, und daß man nur den Gefahren der damit verbundenen Macht vorbeugen wollte. Aber gerade in der Handhabung des Landfriedens zeigte sich bei der Zerstückelung der Gewalt und der Schwäche der geistlichen Fürsten der Verlust des Herzogs am empfindlichsten 22).

Unsere Geschichte giebt ein Beispiel, daß der Herzog, concurrirend mit dem Kaiser, den Landfrieden handhabte, denn bei den Beschwerden des Abts und Stifts über die verheerenden Angriffe Folkwins und Witekinds verordnet im Jahre 1152 der Kaiser einen Fürstenrath in Würzburg, und 1157 verurtheilt Heinrich der Löwe in einem Placitum zu Corvey 23) den Witekind, Graf von Swalenberg zur Landes-Verweis

22) Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß gerade das Sprengen des Herzogthums den Bund der Femgerichte veranlaßte, und das Amt des Erzbischofs von Eßln als kaiserlicher Statthalter rührt vielleicht von dem erhaltenen Herzogthum her.

23) S. Martene II. p. 588. „Serenitati vestrae significo, quod Widekindo de Sualenberg fore facta sua remisimus sub hac poenitentia consilio et petitione Domini Paderb. Episc. et Fratris sui Folcwinini nec non aliorum amicorum suorum. In placito quod Corbeiae in rogationibus habui omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit forjuravit, ad festum sancti Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem Domino Abbati Corbelensi, nec non

fung und zur Genugthuung für die Wittve und Kinder des erschlagenen Graf Theodorich, nimmt auch Dasenberg, welches er zu Lehn gehabt, zurück. Nochmals schreibt er im Jahr 1158 an den Abt und verspricht bei der Rückkehr von seinem Zuge, den Wittelind zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, verspricht zugleich dem Abt Schutz für seine Besitzungen zu Papenheim, wie er dieserhalb seinen Castellanen [Burgmannen] von Dasenberg die nöthige Weisung gegeben habe 24).

II.

Landes = Verfassung.

Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Geschichte, daß sie die Spuren alter Verfassung so lange kenntlich erhält, welches besonders dieses Capitel beweisen wird. Die Bewohner des alten Sachsen waren nämlich in drei Klassen oder Stände getheilt, wie wir oben sahen: Edle [Abhelingi, nobiles] Freie [Frilingi, liberi] und Litonen [Lazzen, Hörige, Servi]. So wie wir nun Gau = Verfassung noch zwischen den Territorien,

viduae et pupillis Theodorici comitis, quem cecidit secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberg remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit."

24) S. Martene, II. p. 595.